

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schellweiler vom 16.08.2022**

Der Ortsgemeinderat Schellweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. November 2011 außer Kraft.

Schellweiler, den 16.08.2022

gez. Matthias Doll  
(Ortsbürgermeister)

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schellweiler vom 16.08.2022

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	610,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	950,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	590,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	570,00 €
5.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	520,00 €
<b>II. Baumgrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte	610,00 €
2.	Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Beschaffung, Gestaltung und Anbringung der Schrifttafeln bei den Baumgräbern sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Urnenbeisetzung	100,00 €
2.	Bei allen anderen Beisetzungen sind die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>IV. Benutzung der Leichenhalle</b>		
	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
<b>V. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffern I. und II. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	30,00 €
<b>VIII. Einebnen von Grabstätten</b>		
1.	Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
2.	Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
3.	Urnenreihengrabstätten	200,00 €